



Sachstand

Rechtliche Rahmenbedingungen des Africa Agriculture and Trade Investment Fund

Rechtliche Rahmenbedingungen des Africa Agriculture and Trade Investment Fund

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 061/17
Abschluss der Arbeit: 12.07.2017
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Rechtsstruktur des AATIF	4
3.	Pendant in Deutschland: die Investmentaktiengesellschaft	4

1. Fragestellung

Der Auftraggeber möchte wissen, ob der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach luxemburgischen Recht eingerichtete Africa Agriculture and Trade Investment Fund (AATIF) mit seinen speziellen Investmentregeln auch nach deutschem Recht eingerichtet und betrieben werden könnte. Insbesondere soll geprüft werden, ob eine Realisierung des Wasserfallprinzips (bestimmte Investoren werden zur Verlusttragung stärker herangezogen als andere Investorengruppen) auch im deutschen Recht möglich wäre.

2. Rechtsstruktur des AATIF

Der AATIF ist in der Rechtsform der SICAV – SIF nach luxemburgischem Recht errichtet worden.¹ Dabei handelt es sich um einen strukturiert, offenen Fonds. „Die Verwahrung der Vermögenswerte muss einem Verwahrer mit satzungsmäßigem Sitz in Luxemburg übertragen werden. Seine Haftung beschränkt sich auf erlittene Schäden der Anteilinhaber / Aktionäre, die durch eine schuldhafte Nicht- oder Schlechterfüllung seiner Aufgaben verursacht werden.“²

3. Pendant in Deutschland: die Investmentaktiengesellschaft

Der Gesetzgeber hat im deutschen Recht eine ähnliche Rechtsform geschaffen, die Investmentaktiengesellschaft (§§ 97 ff. Investmentgesetz (InvG)). Seit dem 4. Juli 2013 hat das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) das Investmentgesetz (InvG) abgelöst. Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital wird nunmehr in den §§ 108 bis 123 KAGB geregelt. In der sogenannten Umbrella-Konstellation, die fast alle derzeit existierenden Investmentaktiengesellschaften aufweisen, ist die Haftung für Verbindlichkeiten auf die jeweilige Teilgesellschaft beschränkt (§ 117 Absatz 2 Satz 4 KAGB).

Gemäß § 117 Absatz 2 Sätze 1 und 2 KAGB sind die jeweiligen Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion von den übrigen Teilfonds der Umbrella-Konstruktion vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständiges Zweckvermögen behandelt. Die Rechte von Anlegern und Gläubigern im Hinblick auf einen Teilfonds, insbesondere dessen Auflegung, Verwaltung, Übertragung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilfonds. Für die auf den einzelnen Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur der betreffende Teilfonds.

Innerhalb eines (Teil-)Fonds ist jeder Anteilseigner nur mit der Anzahl seiner Anteile (Aktien) beteiligt. Die Verteilung der Gewinne und Verluste folgt der Anteilszahl. Zwar kann bei der Investment-AG mit freiem Kapital eine Beteiligung nach Bruchteilen in der Satzung zugelassen

1 <https://www.aatif.lu/organizational-setup.html>

2 <http://www.lcg-luxembourg.com/SIF-Spezialfonds.471.0.html>

werden, § 109 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz KAGB. Dies ändert jedoch nichts an dem allgemeinen aktienrechtlichen Prinzip, dass die Haftung in Höhe der Beteiligung stattfindet, § 54 Aktiengesetz (AktG). § 54 AktG ist gemäß § 108 Absatz 2 Satz 1 KAGB auf die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital entsprechend anwendbar.

„Ist ein auf die Einlage eingeforderter Betrag in einer nach (§ 54) Abs. 3 S. 1 AktG zulässigen Form zur freien Verfügung des Vorstands eingezahlt worden, so wird die Einlageschuld dadurch in Höhe dieses Betrages getilgt. Nachfolgende Risiken gehen nicht mehr zu Lasten des Einlageschuldners, sondern treffen die Gesellschaft.“³

Insofern ist die Einführung des Wasserfallprinzips mit dem geltenden Anlagerecht für Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital nicht realisierbar.

* * *

3 MüKoAktG/Bungeroth AktG § 54 Rn. 72-73, Kommentar unter www.beck-online.de [zuletzt abgerufen am 11.7.2017]